

Samtgemeinde Amelinghausen

Begründung zu der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf / Luhe

28. April 2023

Planungsträgerin

Samtgemeinde Amelinghausen
Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen

Planverfasser

SR • Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Planungsträgerin: Samtgemeinde Amelinghausen

Lüneburger Straße 50

21385 Amelinghausen

Ansprechpartner: Herr Niehoff

Tel.: 04132 920933

E-Mail: konrad@oranienburg.de

Planverfasser: Bebauungsplan

SR • Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB

Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Tel.: 030 - 2977 6473

E-Mail: mail@sr-planung.de

Homepage: www.sr-planung.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sebastian Rhode

M.Sc. Franzisca Qualitz

B.Sc. Philine Lenuck

Umweltplanung

Landschafts- und Freiraumplanung Frank Gemmel

Babitzer Str. 36, 16909 Wittstock / Dosse

Tel.: 033984 - 73002

E-Mail: frank.gemmel@t-online.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Ausgangssituation	6
1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	6
1.4 Planverfahren	6
1.5 Standortalternativen	7
2. Planungsbindungen	9
2.2 Regionalplanung	9
2.3 Regionalen Entwicklungsstrategie	9
2.4 Erschließung	10
2.5 Blendwirkung	10
3. Planinhalt	11
3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan	11
3.2 Künftige bauliche Nutzung	11
3.3 Flächenbilanz	11
4. Umweltbericht	12
4.1 Einleitung	12
4.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung	12
4.1.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	12
4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	13
4.1.3 Methodik der Umweltprüfung	14
4.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes	15
4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte	15
4.2.2 Fläche, Geologie und Boden	15
4.2.3 Wasser und Grundwasser	16
4.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund	17
4.2.5 Tiere und biologische Vielfalt, Biotopverbund	18
4.2.6 Luft und Klima	18
4.2.7 Landschaftsbild und Erholung	19
4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter	19

4.2.9	Mensch und Gesundheit	20
4.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	20
4.2.11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	21
4.4	Prüfung der Alternativen	21
4.5	Zusätzliche Angaben	22
4.5.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	22
4.5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	22
4.5.3	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	22
4.5.4	Nutzung erneuerbarer Energien	22
4.5.5	Immissionsschutz	22
4.5.6	Unfälle und Katastrophen	22
4.5.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
4.6	Quellennachweis zum Umweltbericht	24
5.	Verfahren	27
5.1	Einleitungsbeschluss	27
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	27
5.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden	27
5.4	Billigungsbeschluss Entwurf	27
5.5	Beteiligung der Behörden	27
5.6	Beteiligung der Öffentlichkeit	27
5.7	Feststellungsbeschluss	27
6.	Rechtsgrundlagen	28
7.	Ergänzende Planunterlagen	28

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen besteht aus drei Teilbereichen. Diese befinden sich in den Ortslagen Gemeinde Amelinghausen und Oldendorf (Luhe) nördlich und südlich der Bahnstrecke der Güterverkehrsstrecke Lüneburg – Soltau im Abschnitt zwischen Amelinghausen und Soderstorf.

Die **Teilfläche 1** liegt im Teilbereich Amelinghausen (ca. 9,8 ha) und wird begrenzt:

- im Norden durch eine Gleisanlage,
- im Osten durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Süden durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Westen durch eine Landwirtschaftsfläche.

Die **Teilfläche 2** liegt im Teilbereich Oldendorf (ca. 9,5 ha) und wird begrenzt:

- im Norden durch eine Gleisanlage,
- im Osten durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Süden durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Westen durch eine Landwirtschaftsfläche.

Die **Teilfläche 3** liegt im Teilbereich Oldendorf (ca. 4,3 ha) und wird begrenzt:

- im Norden durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Osten durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Süden durch eine Gleisanlage,
- im Westen durch die Straße „Wohlenbüttel“.

Die drei räumlichen Geltungsbereiche der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen eine Fläche mit einer Größe von insgesamt rund 23,6 Hektar.



Abb. 1: Änderungsbereiche der 51. Änderung des FNP der Samtgemeinde Amelinghausen

1.2 Ausgangssituation

Bestand und Nutzung

Auf allen Flächen befinden sich derzeit Landwirtschaftsflächen.

Erschließung

Teilbereich Amelinghausen

Die Teilfläche 1 wird über den westlich anliegenden Feldweg erschlossen, der an die Mühlenstraße/Dehnsener Str. (K9) anbindet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Erschließung mit Strom, Wasser, Abwasser, Löschwasser und Gas nicht vorhanden.

Teilbereich Oldendorf

Die Teilfläche 2 wird über bestehende Feldwege an die öffentliche Straße „Mühlenstraße/Dehnsener Str.“ (K9) erschlossen.

Die Erschließung der Teilfläche 3 ist über die öffentliche Straße „Wohlenbüttel“ erschlossen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Erschließung mit Strom, Wasser, Abwasser, Löschwasser und Gas nicht vorhanden.

1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Zum Schutz des Klimas und zu der Verringerung des CO₂-Ausstoßes soll die Nutzung regenerativer Energien weiter ausgebaut werden. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom auf der Teilfläche 1 in der Gemarkung Etzen und auf den Teilflächen 2 und 3 in der Gemarkung Oldendorf (Luhe) soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden. Das Planvorhaben entspricht dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG).

Bereits ab dem Jahr 2040 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bilanziell 100 % betragen, bis 2030 soll eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 65 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, erreicht werden. Insbesondere der Ausbau der Solaranlagen soll stark vorangetrieben werden; es ist ein kontinuierlicher Ausbau von Photovoltaik-Anlagen im Land Niedersachsen vorgesehen. Ziel ist es, 65 Gigawatt (GW) Solaranlage-Leistung bis zum Jahr 2035 zu installieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 c NKlimaG), was in etwa einer Steigerung um das 13-fache der heutigen installierten Leistung von aktuell ca. 5,1 GW entspricht. Bundesweit wurden im Jahr 2022 67,4 GW erreicht (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023)

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigten Bauvorhaben zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen erforderlich.

1.4 Planverfahren

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Verfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten.

1.5 Standortalternativen

Hinsichtlich der Standortentscheidung zeigt sich, dass die Plangebietsfläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage prädestiniert sind. Dies lässt sich anhand folgender Faktoren ableiten:

- Im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen steht im Kapitel 4.2 [01] der Grundsatz, dass die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen. Dabei wird die Solarenergie ausdrücklich erwähnt. Da der Geltungsbereich durch die direkt angrenzende Lage zur Bahntrasse als vorbelastet gilt, handelt es sich bei den Ackerstandorten um keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gemäß regionaler Raumordnung.
Somit steht die Planung dem Ziel der Landesraumordnung nicht entgegen, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht auf Flächen errichtet werden dürfen, für die ein raumordnerischer Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt und dem Grundsatz nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien wird gefolgt.
- Die drei Teilflächen grenzen unmittelbar an einer Bahntrasse an, wodurch die Photovoltaikanlage in einem Bereich entwickelt werden kann, der insbesondere durch die landschaftszerschneidende Bahntrasse und dem Schienenverkehrslärm vorbelastet ist. Gemäß Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) werden an solchen Standorten die Errichtung von Photovoltaikanlagen gefördert (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3c EEG). Mit der Planung wird somit den Vorgaben der Bundesgesetzgebung gefolgt.
- Das Zielkonzept zum Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreises Lüneburg zeigt für den Bereich des Plangebiets, dass keine hohen bis sehr hohen Bedeutungen der Schutzgüter vorliegen. Bei den Böden handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Sandacker mit der Wertstufe 1. Die ökologische Wertigkeit und Biotopausstattung sind als sehr gering einzustufen.
Die Teilfläche SO-1 ist dem geologischen Profiltyp Sandlöss bzw. *glazifluviatile* Ablagerungen zuzuordnen. Die Braunerde ist nährstoffarm, gut belüftet und gut versickerungsfähig. Die Teilflächen SO-2 und SO-3 sind im Übergang von Sandlöss zu Geschiebedecksand und Geschiebelehmen zuzuordnen. Die Ertragsfähigkeit ist etwas besser als auf der Teilfläche 1, doch auch dieser Boden ist relativ nährstoffarm.
Insgesamt ist die Ertragswertigkeit der Böden als gering bis mittel-gering einzustufen.
Mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage soll eine ökologische Aufwertung des Ackerstandortes als ein Ziel formuliert werden. Zudem kann sich die mit der Errichtung von PV-Anlagen einhergehende Extensivierung positiv auf die Artenvielfalt an diesen Standorten auswirken.
- Der gesamte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide (Schraffur: gelb). Allerdings sind keine Einschränkungen zu erwarten und die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht wesentlich entgegen.
Die Teilflächen 1 und 2 liegen ca. 100 m südlich der Schutzgebiete LSG „Luhe und Nebengewässer“ (Schraffur: grüne Punkte) und „FFH-Gebiet 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (Schraffur: braune Linien). Aufgrund der Distanz und der Barrierewirkung der Bahntrasse und die damit vorhandene

Zerschneidung der Landschaft findet kein Austausch von Arten zwischen Plan-
gebiet und Schutzgebietsflächen statt. Es werden deshalb keine erheblichen
Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchti-
gung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG erwartet.
Die Teilfläche 3 befindet sich direkt südlich anliegend an das LSG und das FFH-
Gebiet. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sind auf dem Ackerstandort
nicht möglich und es sind keine Einschränkungen zu erwarten.

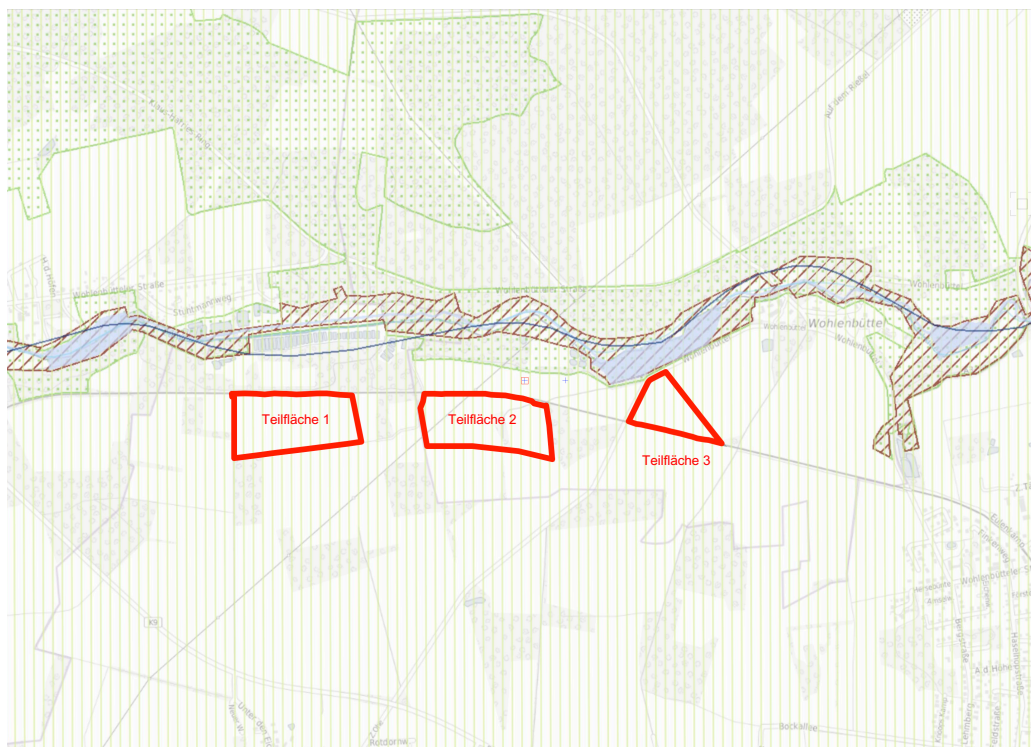


Abbildung 1: Lage der Teilflächen innerhalb von Schutzgebieten
(Quelle: NIBIS Kartenserver, www.nibis.lbeg.de/cardomap3/ abgerufen 07.01.2023)

- Für die Erholungsnutzung hat das Gebiet momentan keine besondere Bedeutung. Die nächsten Siedlungsbereiche sind mindestens 300m entfernt. Umliegende Gehölzstrukturen wirken als Sichtschutz, sodass eine Einsehbarkeit von Siedlungen nicht gegeben ist und die PV-Anlagen nur gering wahrnehmbar sind.

2. Planungsbindungen

2.1 Verordnung über Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) ist der Raumordnungsplan Niedersachsens und basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert, in den Jahren 2008 und 2017 neu bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert. Das LROP-VO stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Laut LROP-VO 2017 befinden sich im Plangebiet keine Vorranggebiete. Das Vorranggebiet Biotopverbund nach Kapitel 3.1.2 [02], ist in unmittelbarer Nähe, außerhalb des Plangebietes, gelegen.

2.2 Regionalplanung

Die Samtgemeinde Amelinghausen liegt im Landkreis Lüneburg in der Region Lüneburg. Das Regionale Raumordnungsprogramm "Lüneburg" befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Das aktuelle Regionale Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2003 mit Änderung von 2010 enthält keine darüberhinausgehenden Regelungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen. Obwohl dieses Programm die Aufstellung von Windkraftanlagen privilegiert, begründet der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Planungszielen dahingehend keinen Widerspruch.

2.3 Regionalen Entwicklungsstrategie

Die Entwicklungsziele der Entwicklungsstrategie Naturparkregion Lüneburger-Heide gibt folgende Handlungsfelder und Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie Leader 2023 bis 2027¹ vor:

- Klima-, Umwelt- und Naturschutz
- Lebenswerte Region
- Naturparkspezifische Wirtschaftsentwicklung
- Regionale Identität

Übergeordnete Ziele über alle Handlungsfelder sind

- Wahrung der besonderen Verantwortung der LEADER-Naturparkregion in Sachen Klima-, Umwelt- und Naturschutz.
- Steigerung der Lebensqualität durch starke Gemeinschaften sowie den Ausbau von Teilhabemöglichkeiten und Mobilitätsangeboten
- Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Erholungsstandortes Lüneburger Heide.
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft.
- Stärkung der regionalen Identität

Die Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein Eingriff in das bestehende Landschaftsbild. Die bestehende Erschließung ist gesichert. Anlagen der erneuerbaren Energien werden ein Bestandteil der Kulturlandschaft bilden. Die Anlage ist behutsam in die Landschaft einzufügen.

Photovoltaikanlagen tragen zur nachhaltigen Gewinnung von Strom und somit zu einem schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen bei.

¹ Regionales Entwicklungskonzept Naturparkregion Lüneburger-Heide vom April 2022, zuletzt geändert November 2022

2.4 Erschließung

Bei den Anbindungen an Landesstraßen auf freier Strecke gilt gemäß § 24 (1) NStrG das Anbauverbot. Zu- und Ausfahrten an freier Strecke sind gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 NStrG Sondernutzung, wenn sich Art und Umfang des Verkehrs ändert. Das Anbauverbot wird eingehalten, da keine Bauten in 20 m Entfernung zu bestehenden Landes- und Bundesstraßen geplant sind. Es können bestehende Zufahrten genutzt werden.

Der Umfang der Verkehre beschränkt sich auf den Auf- und Rückbau der Anlage sowie untergeordnete Fahrten zur Betriebserhaltung und -sicherung. In der Bau- und Rückbauphase ist die Erschließung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.

2.5 Blendwirkung

Nach gutachterlicher Untersuchung sind Blendwirkungen für den Bahnverkehr lediglich im Teilbereich 3 möglich. Diese sind technisch überwindbar und werden in der weiteren Planung berücksichtigt (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 13 auf der Teilfläche 3).

3. Planinhalt

3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Die im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen von 1977 dargestellten Flächen, beinhalten die drei Teilflächen in den Ortsteilen Amelinghausen und Oldendorf (Luhe) nicht. Diese Flächen sollen mit der Flächennutzungsplanänderung nun durch die Darstellung als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 BauNVO ersetzt werden.

In der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ legt der Flächennutzungsplan fest, dass PV-Anlagen zulässig werden können.

Mit dieser Darstellung ist die Entwicklung der Bebauungspläne Nr. 13 und 40 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

3.2 Künftige bauliche Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Mit den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr.40 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" in Amelinghausen und Nr. 13 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" in Oldendorf (Luhe) werden bereits konkrete Planungen verfolgt. Für die Sonderbauflächen "Photovoltaik" ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

3.3 Flächenbilanz

Nutzungsart	FNP 1977	51. Änd. d. FNP
Landwirtschaftsfläche	23,6 ha	0,00 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik	0,00 ha	23,6 ha
Änderungsbereich	23,6 ha	23,6 ha

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen besteht aus drei Teilbereichen. Diese befinden sich in den Ortslagen Gemeinde Amelinghausen und Oldendorf nördlich und südlich der Bahnstrecke der Güterverkehrsstrecke Lüneburg – Soltau im Abschnitt zwischen Amelinghausen und Soderstorf. Für das Plangebiet trifft der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Amelinghausen keine Darstellungen. Insgesamt ist der räumliche Änderungsbereich ca. 23,6 ha groß. Davon umfasst der Teilbereich 1 ca. 9,8 ha, der Teilbereich 2 ca. 9,5 ha und der Teilbereich 3 ca. 4,3 ha. Die Flächen werden im Bestand überwiegend als intensiv bewirtschafteter Acker genutzt.

Die Samtgemeinde Amelinghausen stellt die Bebauungspläne "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit zwei Teilflächen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit einer Teilfläche in der Gemeinde Amelinghausen auf. In den Bebauungsplänen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" stehen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

4.1.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die drei Teilbereiche ohne Darstellung künftig als

- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"

dargestellt werden.

Bei einer Umsetzung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für drei Teilbereiche folgende negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen sind nur temporär während der Bauphase zu erwarten. Die Wirkungen betreffen die Bauflächen für die Errichtung der PV-Module und ihrer Nebenanlagen mit den für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten genutzten Flächen. Maßgeblicher baubedingter Wirkfaktor ist die Baufeldfreimachung, mit der punktuellen Beseitigung des Oberbodens im Bereich der Nebenanlagen und Zufahrten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten. Während der Bauphase ist eine Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen bei Umsetzung der Festsetzungen der Bebauungspläne. Maßgeblich sind die festgesetzten Nutzungsarten sowie die Grundflächenzahl (GRZ) und die textlichen Festsetzungen zur maximal zulässigen Versiegelung. Im Bereich der Module wird nur eine punktuelle Versiegelung für das Ständersystem prognostiziert. Auf einem geringfügigen Teil der Flächen wird es zu einer Teilversiegelung für die Erschließungen kommen. Vollversiegelungen sind im Bereich der Trafos zu erwarten. Durch die Höhe der baulichen Anlagen erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der vorhandenen Gehölze im näheren Umfeld ist diese Veränderung aber räumlich auf den Änderungsbereich und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind bei einem sachgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Die geringfügige Zunahme durch Fahrten des Servicepersonals werden als nicht erheblich bewertet.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen, der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (Fassung 2016) für den Landkreis Lüneburg und dem Landschaftsrahmenplan 2017, ebenfalls des Landkreises Lüneburgs, treffen für das Plangebiet folgende Aussagen:

Die Bahnstrecke wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Der Standort Soderstorf ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Die Geltungsbereiche sind keiner gesonderten Planung unterworfen. Umliegende Flächen sind als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Die Planung steht diesen Grundsätzen nicht entgegen. Die Flächen sind bereits durch intensive Ackernutzung vorbelastet.

Nördlich der Bahntrasse befindet sich das Vorranggebiet Natura 2000. Ein Eingriff in das Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ist nicht zu erwarten.

Im Kapitel 4.2 [01] steht der Grundsatz, dass die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken sollen, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen. Dabei wird die Solarenergie ausdrücklich erwähnt. Allerdings steht im Kapitel 4.2 [13] LROP der Grundsatz, dass für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bevorzugt bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen und dass landwirtschaftliche Nutzflächen, nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beansprucht werden sollen. Da aber jedoch der Geltungsbereich durch die direkt angrenzende Lage zur Bahntrasse als vorbelastet gilt, handelt es sich bei den Ackerstandorten um keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gemäß regionaler Raumordnung. Damit wird dem Grundsatz nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien gefolgt. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG landesspezifisch.

Im Geltungsbereich befinden sich keine gemäß § 30 und § 44f. BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen macht eine waldgesetzliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erforderlich. In Abhängigkeit von der künftigen Nutzung ist zu klären, ob eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich ist. Im Plangebiet sind keine Waldflächen betroffen.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind. Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- bzw. Bodendenkmale bekannt.

Wasserhaushaltsgesetz

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot, das Störungsverbot das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eingriffsregelung und FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung

Im Umweltbericht wird die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG behandelt. Falls für den Plan relevant, ist eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB) durchzuführen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 des Landkreises Lüneburg

Das Zielkonzept zum Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreises Lüneburg zeigt für den Bereich des Plangebiets, dass speziell für den Bereich des Plangebiets keine hohen bis sehr hohen Bedeutungen der Schutzgüter vorliegen. Bei den Böden handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Sandacker mit der Wertstufe 1. Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Klima und Luft werden keine Darstellungen getroffen, die der Planung entgegenstehen. Bezogen auf das Landschaftsbild handelt es sich bei dem Plangebiet um eine offene Geestlandschaft (*weitläufige Geestlandschaft zwischen Luhe und Lopau um Amelinghausen, ackergeprägt, stellenweise kleinflächige Waldbereiche, belastet durch Bundesstraße, Hochspannungsleitung und Windenergieanlagen*). Mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage soll eine ökologische Aufwertung des Ackerstandortes als ein Ziel formuliert werden.

4.1.3 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Dies erfolgt im vorliegenden Verfahren verbal-argumentativ. Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie für die Prognose der Auswirkungen dienen die Aussagen der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit zwei Teilflächen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit einer Teilfläche in der Gemeinde Amelinghausen.

Die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen enthalten jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Umweltbericht zudem allgemeine Aussagen zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend.

4.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb oder in der Umgebung folgender nationaler oder internationaler Schutzgebiete.

Naturpark „Lüneburger Heide“

Alle Teilbereiche liegen vollständig innerhalb des Naturparks.

Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“

Die Teilbereiche 1 und 2 liegen ca. 100 m südlich sowie Teilbereich 3 grenzt direkt südlich Landschaftsschutzgebiet an.

FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“

Die Teilbereiche 1 und 2 liegen ca. 100 m südlich sowie Teilfläche 3 grenzt direkt südlich an das Natura 2000 Gebiet an.

Bewertung

Für die angrenzenden Schutzgebiete LSG „Luhe und Nebengewässer“ und FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ haben die Teilbereiche 1 und 2 aufgrund der Distanz von über 100 m und der Barrierewirkung der Bahntrasse keine Bedeutung.

Das LSG und das FFH-Gebiet grenzen direkt an den Teilbereich 3 an. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen sind auf dem Ackerstandort nicht möglich. Aquatische Tierarten können ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Habitate für Fischotter und Biber sind ebenfalls auf dem Acker und umliegend nicht vorkommend. Der Ackerstandort bietet auch keine Habitatstrukturen für die aufgelisteten Amphibienarten. Eventuell wird der Teilbereich während der Frühjahrs- und Herbstwanderung tangiert. Besonders geeignete Winterquartiere sind um die Ackerstandorte jedoch nicht vorkommend.

Die Planung steht den Zielen des Naturparkes nicht wesentlich entgegen.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Vorbelastung des Plangebietes als Ackerstandort und den räumlichen Abständen zu den Schutzgebieten werden keine erheblichen Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG erwartet.

4.2.2 Fläche, Geologie und Boden

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch den Bodentyp Braunerde und Pseudogley-Braunerde der Bodenlandschaft fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen und Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen charakterisiert.

Der Teilbereich 1 ist dem geologischen Profiltyp Sandlöss bzw. glazifluviatile Ablagerungen zuzuordnen. Die Braunerde ist nährstoffarm, gut belüftet und gut versickerungsfähig.

Die Teilbereiche 2 und 3 sind im Übergang von Sandflöss zu Geschiebedecksand und Geschiebelehm zuzuordnen. Die Ertragsfähigkeit ist etwas besser als auf dem Teilbereich 1, doch auch dieser Boden ist relativ nährstoffarm. Der Boden ist frisch und

weniger versickerungsfähig. Gemäß NIBIS Kartenserver ist die Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Plangebiets als sehr gering bis gering einzustufen.

Die örtlich natürlich anstehenden Substrate besitzen folgende Eigenschaften:

- | | |
|---|-----------------|
| - Grundwasserneubildungsvermögen | mittel-gut |
| - Filtereigenschaften | gut |
| - Pufferwirkung | mittel-schlecht |
| - Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung | vorhanden |

Bewertung

Besonders schutzwürdige Bodenstrukturen oder geologische Verhältnisse wurden nicht angetroffen. Insgesamt ist die Ertragswertigkeit der Böden als gering bis mittel-gering einzustufen. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

Alllastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen bei Umsetzung der baulich zulässigen Versiegelung durch Module, Nebenanlagen und Erschließungsflächen. In den zwei Bebauungsplänen "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ darf durch Zufahrten und Wege bis zu 33,3 Prozent überschritten werden. Es ergibt sich eine maximale GRZ von 0,8 bzw. eine überschränkte und überbaute Grundfläche von 17,3 ha.

Die tatsächliche Versiegelung für Einfriedungen, Nebenanlagen und Masten etc. wird durch die überwiegende Gründung durch Rammpfosten minimiert. Die tatsächliche Bodenversiegelung ist daher wesentlich geringer. Gemäß Festsetzungen der Bebauungspläne darf die Bodenversiegelung 5 % nicht überschreiten. Die maximal zulässige zusätzliche Bodenversiegelung beträgt demnach ca. 11.720 m².

Der Ausgleich des Eingriffes in den Boden kann durch eine Biotopaufwertung des gegenwärtigen Sandackers und Eingrünung der Teilflächen ausgeglichen werden. Durch die zukünftig fehlende Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizidbelastung kann sich der Boden insgesamt betrachtet regenerieren. Das hat auch einen positiven Effekt auf die Grundwasserneubildung.

Biotische und abiotische Potentiale des Bodens gehen in der Summe nicht verloren, sondern werden vielmehr durch die Entwicklung von extensivem Dauergrünland und Anlage von Gehölzstreifen gefördert.

4.2.3 Wasser und Grundwasser

Beschreibung

In der Karte „Lage der Grundwasseroberfläche zu NN“ (Geoserver Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017) wird das Plangebiet als grundwasserfern mit mittlerem Grundwasserstand von 50-55 m über NN beschrieben. Bei einer mittleren Geländehöhe von 60-78 m über NN beträgt der Grundwasserflurabstand > 20 m. Darüber befindet sich Schichtenwasser.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Die Luhe fließt ca. 300-350 m nördlich des Plangebietes.

Bewertung

Die Fläche ist unversiegelt. Die Grundwasserneubildung wird jedoch vermutlich nur punktuell beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser auf dem Gelände versickert wird. Der meist sandige bis leicht lehmige Böden ist gut wasserdurchlässig und vermutlich im gesamten Gebiet ohne oberflächennahe Stauschichten, so dass eine besondere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Verunreinigungen zumindest des obersten Grundwasserkörpers gegeben ist. Verunreinigungen durch die Planung ist nur in der Bauphase potentiell möglich und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Aufgrund der räumlichen Distanz kann eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ausgeschlossen werden.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Zunahme der Versiegelung. Diese führt zu einer Verschlechterung des Wasserhaltevermögens und der Versickerungsfähigkeit, zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Insgesamt besteht ein maximales Eingriffspotential von 11.720 m² bisher nahezu unversiegelter Flächen. Auf diesen Flächen kommt es zu einer Verringerung der Versickerung und des Wasserhaltevermögens und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Wenn das anfallende Regenwasser innerhalb des Plangebietes versickert wird, sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung von Gräben und letztlich der Luhe wird nicht erwartet. Das abfließende Regenwasser ist unbelastet, welches in das Oberflächengewässer abgeleitet wird.

4.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund

Beschreibung

Charakterisiert wird das Untersuchungsgebiet in allen 3 Teilbereichen durch ausgedehnte Ackerfläche und angrenzende Feldgehölze sowie Kiefernwälder.

Im Teilbereich 2 befindet sich ein Feldgehölzstreifen (HN) mit Espen und Eichen (daneben Weißdorn, Hundsrose und Holunder sowie Geißblatt), die sich in einer alten trockenen Abflussrinne etabliert hat.

Bewertung

Alle 3 Teilbereiche werden gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag) dem Biototyp Sandacker (AS) mit einer sehr geringen Biotopbedeutung von 1 zugeordnet.

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll der Gehölzstreifen vollständig erhalten bleiben.

Es befinden sich keine geschützten Biototypen im Plangebiet.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung von Acker. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit von 1, gilt der Eingriff als gering erheblich und nicht nachhaltig. Aufgrund der Extensivierung des Standortes und Entwicklung von extensivem Grünland sowie Gehölzflächen, kommt es zu einer ökologischen Aufwertung des Standortes.

Die Fällung von Bäumen oder Sträuchern wird planerisch nicht vorbereitet.

Wertvolle Biotop werden nicht überformt.

4.2.5 Tiere und biologische Vielfalt, Biotopverbund

Beschreibung

Im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie gemäß § 44 BNatSchG erfolgt in der Brutsaison 2023 für Brutvögel eine Artenschutzkartierung und für alle weiteren Arten eine artenschutzrechtliche Potenzialbewertung. Die Arbeiten werden durch das Büro Mehring, Lüneburg, durchgeführt. Das Büro schätzt den Kartierungsumfang folgendermaßen ein.

Bei den gehölzfernen Ackerbereichen ist ein Vorkommen der Feldlerche möglich.

Da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, erfolgt keine Erfassung von Amphibien und Reptilien, da keine Eignung der Eingriffsflächen vorliegt. Ein mögliches Vorkommen von Reptilien wird im nördlich angrenzenden Gleiskörper gesehen. Es ist jedoch nicht mit der Nutzung der Plangebietsfläche zu rechnen. Amphibien finden nördlich der Bahntrasse im Bereich der Luhe-Niederung einen geeigneten Lebensraum. Die Bahntrasse stellt jedoch eine Barriere dar, die auch aufgrund fehlender Habitate auf den südlich gelegenen Plangebietsflächen nicht gequert wird.

Für Fledermausarten werden aus der Planung keine erheblichen Eingriffe resultieren. Die Eignung als Jagdgebiet wird durch die Planung eher verbessert als verschlechtert.

Bewertung

Das gesamte Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese Flächen stellen tendenziell kaum prädestinierten Lebensraum für Tiere dar.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Insgesamt wird eine Verbesserung der Habitat- und Lebensraumbedingungen für die meisten Artengruppen durch die Planung erwartet.

Der Biotopverbund zwischen den verinselten Gehölzen in den Ackerflächen wird durch die extensive Nutzung zwischen den Modulen verbessert.

4.2.6 Luft und Klima

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch ozeanisches Klima beeinflusst.

Charakteristisch sind hohe Temperaturen im Sommer und mäßig kalte Winter. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 9,3 °C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 699 mm (Norddeutscher Klimamonitor).

Die Flächen im Geltungsbereich sind nahezu unversiegelt. Kleinklimatisch gesehen ist der Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden Freiflächen mit der Zufuhr von Frischluft begünstigt.

Durch die derzeitige Ackernutzung liegt eine geringfügige Beeinträchtigung der Luftqualität aufgrund der Bewirtschaftung vor. Es kann zu Staubentwicklung und zu Schadstoffausstoß kommen. Umliegende Gehölzbestände üben dabei eine kleinklimatisch bedeutende Filterfunktion aus.

Bewertung

Kleinklimatisch kann das Plangebiet als gering beeinträchtigt eingestuft werden.

Eine Beeinträchtigung ist in der künftigen Versiegelung zu sehen. Versiegelte Flächen stellen aufgrund der mit der Versiegelung einhergehenden Reduzierung der

Verdunstungsmengen sowie erhöhter Wärmeabgabe Wärmeinseln dar (SUKOPP u. a. 1974). Damit sind bebaute Flächen Areale mit thermisch veränderten Eigenschaften. Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2017 kommt dem Geltungsbe- reich keine gesonderte Bedeutung für die Frischluftversorgung/Luftaustausch umliegen- der Gemeinden zu.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund des emissionsfreien Betriebes von Photovoltaikanlagen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Ver- brauch fossiler Energieträger reduziert und ein positiver Betrag zum Erreichen der Kli- maziele geleistet.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind während der gesamten Bauphase durch Baulärm, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Diese führen lokal zu einer zeitlich be- grenzten Verschlechterung der Luftqualität. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich und nicht nachhaltig.

4.2.7 Landschaftsbild und Erholung

Beschreibung

Die Geestlandschaft zwischen Sodersdorf und Amelinghausen wird in der Fortschrei- bung des Landschaftsrahmenplanes (2017) als „weitläufige Geestlandschaft zwischen Luhe und Lopau um Amelinghausen, ackergeprägt, stellenweise kleinflächige Waldbe- reiche, belastet durch Bundesstraße, Hochspannungsleitung und Windenergieanlagen“ beschrieben.

Die Landschaft bietet viele Bereiche und Möglichkeiten für die Naherholungsnutzung.

Durch die Nähe zur Lüneburger Heide wird die Gegend naturtouristisch genutzt.

Das Plangebiet wird dominiert von Ackerschlägen und Feldgehölzen auf welligem Relief. Die Landschaft ist durchzogen von Wegen, die von Spaziergängern und Radfahrern ge- nutzt werden. Die nördlich angrenzende Bahntrasse wirkt dabei jedoch als Barriere zur Niederung der Luhe, die naturtouristisch sehr anziehend wirkt.

Bewertung

Für die Erholungsnutzung hat das Gebiet momentan keine besondere Bedeutung. Um- liegende Gehölzstrukturen wirken dabei als Sichtschutz, sodass eine Einsehbarkeit von Siedlungen nicht gegeben ist.

Es wird nur Ackerfläche überbaut. Gehölze werden nicht beeinträchtigt.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die entstehenden visuellen Beeinträchtigungen durch die Errichtung von baulichen An- lagen sind bei Erhalt der umliegenden Gehölzstreifen räumlich sehr eng begrenzt. Sie werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Im Plangebiet und den umliegenden relevanten Flächen sind Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

Bewertung

Für Kultur- und Sachgüter hat das Plangebiet keine Bedeutung.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Falls entsprechende Funde auftreten, ist der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zu informieren.

4.2.9 Mensch und Gesundheit

Beschreibung

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist die Gesundheit des Menschen zu betrachten. Dazu gehören neben der Erholung und des Wohlbefindens, Faktoren, die dem Erhalt der Gesundheit schaden. Insbesondere Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen können Einfluss auf das Schutzgut Mensch nehmen.

In der Agrarlandschaft, wie sie im Geltungsbereich und umliegend vorliegt, sind gelegentlichen Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen (Stäube, Gerüche und Lärm) als gegeben zu bewerten.

Eine Vorbelastung des Natur- bzw. Erholungsraums ist die Bahntrasse, die wie eine Barriere zwischen den Landschaftselementen wirkt.

Bewertung

Für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit hat das Plangebiet keine Bedeutung. Lärm- und Schadstoffimmissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen können baubedingt auftreten. Sie führen zu einer vorübergehenden Minderung des Erholungswertes durch Lärm, Staub und Schadstoffe. Durch die Lage der Baustelle abseits von Wohngebäuden und der kurzen Bauzeit, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen und Querbezüge zwischen den Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB) sind sowohl bei der Aufstellung von umweltbezogenen Zielen als auch bei der Beurteilung der Folgen von Beeinträchtigungen zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-) direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Bei Umsetzung der Planung sind keine signifikanten negativen Veränderungen der Schutzgüter untereinander durch Wechselwirkungen erkennbar.

Durch die Umwandlung von intensiv genutztem Acker zu extensiv genutztem Grünland kann es zu einer lokalen Verbesserung der Artenvielfalt kommen.

Im Plangebiet sind geringe negative Wechselwirkungen durch die Bodenversiegelung zu erwarten. Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser gegeben. Da voraussichtlich keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge abgeleitet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein Wirkungsgefüge. Dabei können Ziele oder Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Zusammen mit den ermittelten Eingriffen für die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm), Lokalklima (Frischluffförderung) und Boden (Verlust) ist somit der Bedarf einer größtmöglichen Vermeidung/Minderung schädlicher Wirkungen und eines adäquaten Ausgleichs gegeben.

4.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die 3 Teilbereiche weiterhin intensiv genutztes Ackerland.

Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen wäre nur bei einer ökologischen Aufwertung der Fläche durch Strukturanreicherungen und Extensivierung möglich.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern, vollständig zu vermeiden bzw. auszugleichen, wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der zwei Bebauungsplanverfahren "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen ergriffen. Der Gegenüberstellung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den möglichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist zu entnehmen, dass alle Eingriffe vermieden bzw. durch die internen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden können.

Fläche, Geologie und Boden

- Umwandlung von Intensivacker in extensives Dauergrünland: 217.780 m²
- Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen während der Bauzeit, Beachtung der DIN 18300 und die DIN 18915 bei Bodenarbeiten

Wasser und Grundwasser

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase, sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes

Pflanzen, Biotope und Biotopverbund sowie Landschaftsbild und Erholung

- Anlage einer Heckenpflanzung auf 2.000 m² im Sondergebiet
- Vermeidung von Beschädigungen an Gehölzen während der Bauphase, bei Tiefbauarbeiten Beachtung der Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Tiere und biologische Vielfalt

- Berücksichtigung Bauzeitenregelungen für Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten, Ausführung zwischen 01.10. und 28.02 (Brutvögel und Fledermäuse)

4.4 Prüfung der Alternativen

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d zum BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben. Hierbei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Erörterung anderweitigen Planungsmöglichkeiten hat demzufolge im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des gewählten Geltungsbereiches zu erfolgen.

Planungsziel ist die Errichtung eines Standortes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten die innerhalb des Plangebietes geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben sind nicht erkennbar. Die vorhandenen naturschutzfachlich relevanten Gehölze können bei Umsetzung der Planung nicht erhalten werden.

Nachhaltige und nicht überwindbare Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen sind durch die aufgezeigten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermeidbar. Das Plangebiet wird teilweise eingegrünt und somit die Einbindung in die Landschaft gewährleistet und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Für den Geltungsbereich ergeben sich unter Berücksichtigung des Planungsziels keine weiteren sich wesentlich von der vorliegenden Planung unterscheidenden Alternativen.

4.5 Zusätzliche Angaben

4.5.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren angewendet. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte aufgrund der in den Umweltberichten der zwei Bebauungsplanverfahren "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen gemachten Angaben. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

4.5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln“ und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Überwachungspflicht setzt also ein, wenn Umweltauswirkungen erheblich sind und es sind insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Versiegelung Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und durch Flächeninanspruchnahme prognostiziert worden. Prognoseunsicherheiten bestehen diesbezüglich nicht. Eine Überwachung dieser Auswirkungen ist nicht erforderlich.

4.5.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

4.5.4 Nutzung erneuerbarer Energien

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und ein positiver Betrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet.

4.5.5 Immissionsschutz

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

4.5.6 Unfälle und Katastrophen

Von eventuellen Betriebsstörungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

4.5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Amelinghausen stellt die Bebauungspläne "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit zwei Teilflächen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit einer Teilfläche in der Gemeinde Amelinghausen auf. In den Bebauungsplänen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" stehen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen besteht aus drei Teilbereichen. Für das Plangebiet trifft der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Amelinghausen keine Darstellungen. Insgesamt ist der räumliche Änderungsbereich ca. 23,6 ha groß. Die Flächen werden im Bestand überwiegend als intensiv bewirtschafteter Acker genutzt. Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die drei Teilbereiche ohne Darstellung künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden.

Der Anlass der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich im Bestand um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche. Durch die geplante Umnutzung der Fläche zum Standort einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen Eingriffe in den Bestand und somit auch in die unterschiedlichen Schutzgüter. Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich vor allem auf das Schutzgut Landschaft mit dem Landschaftsbild. Diese können jedoch durch eine festgesetzte Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage SO 3 durch eine 5 m breite Strauchhecke gemindert werden, sodass sich die geplante Photovoltaikanlage raumverträglich in den bereits ohnehin durch die Bahntrasse vorbelasteten Naturraum einfügt.

Weitere geringfügige Auswirkungen ergeben sich durch Bodenversiegelungen auf das Schutzgut Boden. Die geplante Extensivierung der Fläche und der Umwandlung zu extensivem Dauergrünland führt zu günstigeren Habitatbedingungen vieler Artengruppen. Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Biologische Vielfalt und Biotopverbund sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und den möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Umsetzung der Bebauungspläne keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.6 Quellennachweis zum Umweltbericht Gesetze, Verordnungen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten): vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV): vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge): in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771).

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Mainz.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 23. Oktober 2000.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014.

Literatur

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hrsgg. vom BMUB. S. 126.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. 2. Auflage. Laurenti Verlag, Bielefeld, 2010. S. 160.
- Bundesverband erneuerbarer Energien: Studie – Solarparks -Gewinne für die Biodiversität.
- Herden, C., J. Rassmus, B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. S. 195.
- Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Drachenfels, O. v. 2011).
- Kluge, E., I. Blanke, H. Laufer, N. Schneeweiß (2013): Diskussion: Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (9): S. 287–292.
- Landkreis Lüneburg (2022): Regionalplanung; Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP) online <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung.html> Zugriff am 07.01.2023.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142.
- LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Artensteckbrief Feldlerche (*Alauda arvensis*).
- LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. S. 67.
- Neuling, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. S. 135.
- NIBIS Kartenserver, www.nibis.lbeg.de/cardomap3/
- Niedersächsischer Städtetag, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung 2013.
- Peschel, R., M. Haacks, H. Gruß, C. Klemann (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8): S. 241–247.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1): S. 67 – 76.
- Reichenbach, M., R. Brinkmann, A. Kohnen, J. Köppel, K. Menke, H. Ohlenburg, H. Reers, H. Steinborn, M. Warnke (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht vom 30.11.2015. S. 351.
- Runge, H., M. Simon, T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen

des Umweltforschungsplanes des BMUB im Auftrag des BfN (FKZ 3507 82 080). Hannover, Marburg. S. 383.

Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt, R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1 (23): S. 4–23.

Tröltzsch, P, E. Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

5. Verfahren

5.1 Einleitungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in öffentlicher Sitzung vom 17. Februar 2022 die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan beschlossen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Wird ergänzt

5.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Wird ergänzt

5.4 Billigungsbeschluss Entwurf

Wird ergänzt

5.5 Beteiligung der Behörden

Wird ergänzt

5.6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Wird ergänzt

5.7 Feststellungsbeschluss

Wird ergänzt

6. Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PlanZV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch das Gesetze vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) geändert worden ist.

Vogelschutzrichtlinie Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) vom 25.04.1979, letzte Änderung in Kraft getreten am 15.02.2010.

7. Ergänzende Planunterlagen